

# BUNDES RAT

## Bericht über die 262. Sitzung

Bonn, den 15. November 1963

### Tagesordnung:

Zur Tagesordnung . . . . . 209 B

Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 467/63) . . . . . 209 B

Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer,  
Berichtersteller . . . . . 209 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 210 B

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Drucksache 468/63) . . . . . 210 B

Pütz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichtersteller . . . . . 210 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 211 A

Gesetz über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen (Drucksache 469/63) . . . . . 211 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 211 A

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 470/63) . . . . . 211 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 211 B

Entwurf eines Gesetzes über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensverlusten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungsgesetz) (Drucksache 441/63) . . . . . 211 B

Exner (Berlin), Berichtersteller . . . . . 211 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 213 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes (Drucksache 445/63) . . . . . 213 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 213 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien (Drucksache 442/63) . . . . . 213 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 213 B

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 453/63)** . . . . . 213 B

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 213 B

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen (Drucksache 451/63)** . . . . . 213 C

**Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 213 C

**Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Ladenschluß im Saarland (Drucksache 449/63)** . . . . . 213 C

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 213 C

**Zweite Verwaltungsanordnung über die Verlängerung der Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs der Versicherungsunternehmen (Drucksache 452/63)** . . . . . 213 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 213 D

**Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Drucksache 456/63)** . . . . . 213 D

**Beschluß:** Der Bundesrat erhebt keine Bedenken . . . . . 213 D

**Veräußerung einer Teilfläche der Graf-Goltz-Kaserne in Hamburg-Rahlstedt an die Firmen Geyer-Werke GmbH und Deutsche Wochenschau GmbH (Drucksache 454/63)** . . . . . 213 D

**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 214 A

**Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 457/63)** . . . 214 A

**Beschluß:** Ministerialdirigent Ringe wird bestellt . . . . . 214 A

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 9/63)** . . . . 214 A

**Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . 214 C

**Zum Abschluß des Amtsjahres** . . . . . 214 C

Vizepräsident Kiesinger . . . . . 214 C

**Nächste Sitzung** . . . . . 214 C

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Vizepräsident Kiesinger,  
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

## Schriftführer:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Baden-Württemberg:

Dr. Haußmann, Justizminister und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,  
Weinbau und Forsten

## Bayern:

Goppel, Ministerpräsident  
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

## Berlin:

Albertz, Bürgermeister  
Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,  
Senator für das Post- und Fernmeldewesen  
Exner, Senator für Arbeit und soziale Angelegenheiten  
Kirsch, Senator für Justiz

## Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

## Hamburg:

Dr. Nevermann, Erster Bürgermeister, Präsident  
des Senats  
Schmidt, Senator, Behörde für Inneres

## Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident  
Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

## Niedersachsen:

Dipl. rer. pol. Eilers, Minister der Finanzen  
Dr. von Nottbeck, Minister der Justiz

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident  
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des  
Ministerpräsidenten  
Pütz, Finanzminister  
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten  
Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Glahn, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

## Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz  
Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident  
Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister  
Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene

## Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen  
Krüger, Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 262. Sitzung

Bonn, den 15. November 1963

Beginn: 11.22 Uhr.

**Vizepräsident Kiesinger:** Die 262. Sitzung des Bundesrates ist eröffnet.

Ich bitte Sie um Entschuldigung, meine Damen und Herren, daß wir etwas verspätet anfangen. Wie Sie wissen, hatten die Ministerpräsidenten eine Besprechung mit dem Herrn Bundeskanzler, die uns so lange aufgehalten hat.

Der Herr Bundesratspräsident nimmt zur Zeit die Befugnisse des Herrn Bundespräsidenten wahr, so daß er verhindert ist, heute hier die Sitzung zu leiten.

(B) Meine Damen und Herren, der Bericht über die 261. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen gegen diesen Sitzungsbericht erhoben? — Wenn das nicht der Fall ist, kann ich feststellen, daß Sie den Sitzungsbericht genehmigt haben.

Punkt 11 unserer heutigen **Tagesordnung:**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds (8. LeistungsDV-LA)

wird im allseitigen Einvernehmen abgesetzt. Es liegt zwar die Empfehlung des federführenden Ausschusses hierzu vor; der mitberatende Ausschuß für Flüchtlingsfragen hat jedoch noch keine Stellungnahme abgegeben. Da die Beschlußfassung nicht besonders eilig ist, kann die Beratung dieses Punktes wohl noch bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Im übrigen verfahren wir nach der Ihnen gedruckt vorliegenden Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 467/63).

Die Berichterstattung hat Herr Abgeordneter Dr. Schäfer. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Schäfer**, Bericht-erstatte: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses zu der Ihnen vorliegenden Drucksache 467/63 folgendes ausführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 83. Sitzung am 28. Juni 1963 auf Grund des Schriftlichen Berichts des Ausschusses für Inneres den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe angenommen, daß die Überschrift des Gesetzes wie folgt gefaßt wird: „Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften“. Es wurde außerdem gegenüber dem Ausschußbericht folgende Änderung eingefügt: (D)

In Artikel I § 1 wird eine neue Nr. 25 a eingefügt: 25 a. § 52 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Lehrer und Hochschullehrer können besondere Regelungen mit Mindestgehältern vorgesehen werden.

Die Nr. 25 a ist in der endgültigen Fassung Nr. 27.

Der Bundesrat hat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 beschlossen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1963 den in der erwähnten Drucksache enthaltenen Vorschlag beschlossen. Im einzelnen ist dazu folgendes zu bemerken.

Der Bundesrat beantragt in seinem Vermittlungsbegehren, die vom Bundestag eingefügte Nr. 27 zu streichen. Der Bundesrat führt zur Begründung aus, daß die Herausnahme einer Beamtengruppe aus der Besoldungsgruppe A durch die Einführung einer besonderen **Besoldungsordnung für Lehrer (L)** dazu führen müsse, daß weitere Beamtengruppen ähnliche Forderungen aufstellen würden. Der Grundsatz der Einheit der Beamtenbesoldung dürfe jedoch nicht aufgegeben werden.

Der Bundesrat beantragte darüber hinaus, in Art. I § 1 als Nr. 27 einen § 54 mit folgender Fassung einzufügen:

§ 54

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich

- (A) zueinander verhalten wie hundert zu hundert-dreißig zu zweihundert zu dreihundertdreißig.
- (2) Das Endgrundgehalt der Volksschullehrer darf 75 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Studienräte nicht übersteigen. Das Endgrundgehalt der Mittelschullehrer beträgt mindestens 78 vom Hundert, höchstens 82 vom Hundert des Endgrundgehaltes der Studienräte; innerhalb dieses Rahmens ist das Endgrundgehalt unter Berücksichtigung des Amtsinhaltes und der Ausbildungsanforderungen zu bestimmen.
- (3) Für die Berechnung der Endgrundgehälter im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten unwider-rufliche Stellenzulagen nicht als Bestandteil des Grundgehalts. Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltssätze bleiben außer Betracht.

Der Vermittlungsausschuß ist mit Stimmenmehrheit dem ersten Vorschlag des Bundesrates gefolgt. Er lehnte jedoch den weiteren Antrag auf Einfügung des soeben vorgetragenen § 54 ab. Es wurden Bedenken dagegen erhoben, daß durch diesen § 54 in das in die Zuständigkeit der Länder fallende Lehrerbildungswesen eingegriffen würde, es aber den Ländern überlassen bleiben müsse, welchen Bildungsweg sie für die Lehrer vorschreiben und welche Einstufung sie demgemäß für erforderlich halten.

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses, die Nr. 27 zu streichen und den § 54 nicht aufzunehmen, kommt also dem Ausschußantrag, wie er ursprüng-lich dem Bundestag vorlag, gleich.

- (B) Ich darf Sie namens des Vermittlungsausschusses bitten, dem Gesetz in der nunmehr vorliegenden Fassung der Drucksache 467/63 zuzustimmen.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist Einstimmigkeit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich bekräftige die schon beim ersten Durchgang zum Ausdruck gebrachte **Auffassung des Bundesrates**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes** (Drucksache 468/63).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Pütz. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Pütz** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1963 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes mit einer ergänzenden Übergangsregelung angenommen. Zweck der Novelle ist es, die **Staatenlosigkeit von ehelichen Kindern deut-**

**scher Mütter**, wie sie nach dem Wortlaut des § 4 (C) des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes eintreten kann, zu **vermeiden**. Durch die Gesetzesänderung soll künftig das eheliche Kind einer Deutschen durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter erwerben, wenn es sonst staatenlos sein würde.

In der vom Deutschen Bundestag beschlossenen **Übergangsregelung** für die Zeit seit Inkrafttreten des Grundgesetzes bis zum Inkrafttreten der Novelle sollte festgelegt werden, daß in dieser Zeit geborene eheliche staatenlose Kinder deutscher Mütter zwar staatenlos bleiben, aber bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres erklären können, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen; man wollte ihnen also ein Optionsrecht geben, das Wirkungen nur **ex nunc** hat.

Wegen dieser Übergangsregelung hat der Bundesrat am 12. Juli 1963 den Vermittlungsausschuß ange-rufen, der sich am 23. Oktober 1963 mit dem Anru-fungsbegehren des Bundesrates befaßt hat. Der Ver-mittlungsausschuß ist der Auffassung des Bundes-rates gefolgt, der sich an die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einem Urteil vom 21. Dezember 1962 anlehnt. Danach hat durch die allgemeine Regelung des Art. 3 des Grundgesetzes auch § 4 des Reichs- und Staatsangehörigkeits-gesetzes seit dem Stichtag für den Eintritt der Gleich-bechtigung von Mann und Frau, also dem 1. April 1953, eine Ergänzung erfahren. Die seit diesem Tag geborenen Kinder einer Deutschen sind bereits durch die Geburt deutsche Staatsangehörige gewor-den, wenn sie sonst staatenlos sein würden. Sie können jedoch nach dem Vorschlag des Bundesrates bzw. des Vermittlungsausschusses die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten der Novelle mit rückwirkender Kraft ausschlagen. (D)

Der Vermittlungsausschuß ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrat der Ansicht, daß durch diese Re-gelung klare und eindeutige Tatbestände geschaffen werden. Die hier in Frage stehenden, seit dem 1. April 1953 geborenen Kinder sind also seit ihrer Geburt deutsche Staatsangehörige und bleiben es, wenn sie nicht rechtzeitig diese Staatsangehörigkeit ausschlagen.

Für die in der Zeit zwischen dem 24. Mai 1949 — dem Inkrafttreten des Grundgesetzes — und dem 1. April 1953 Geborenen bedarf es nach Meinung des Vermittlungsausschusses keiner Übergangs-regelung. Ihnen kann durch vereinfachtes Einbürger-ungsverfahren im einzelnen Fall zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verholfen werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 6. November 1963 den Vorschlag des Vermittlungs-ausschusses einstimmig angenommen. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, nunmehr dem Gesetz in der geänderten Fas-sung zuzustimmen.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Mit Rücksicht darauf, daß Art. II des Gesetzes eine Bestimmung enthält, die eine Regelung des Verwaltungsverfahrens vor Landesbehörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG zum Gegenstand hat, stelle ich fest, daß **der Bundesrat der Auffassung ist, daß das vorliegende Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Einstimmig! Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vorliegenden Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Fortsetzung aufgelöster saarländischer Unternehmen** (Drucksache 469/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Das Gesetz beruht auf einem vom Bundesrat in seiner 260. Sitzung am 12. Juli 1963 gemäß Art. 76 Abs. 1 GG eingebrachten Initiativgesetzentwurf.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien** (Drucksache 470/63).

(B)

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Da sich kein Widerspruch erhebt, ist so **beschlossen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensverlusten in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungsgesetz)** (Drucksache 441/63).

Berichtersteller ist Herr Senator Exner, Berlin. Ich darf ihn bitten, das Wort zu nehmen.

**Exner** (Berlin), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der dem Bundesrat vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Verlangen des aus Mitteldeutschland stammenden großen Personenkreises Rechnung, die in der Zone und im Sowjetsektor von Berlin eingetretenen Vermögensschäden festzustellen und die zu dieser Feststellung notwendigen Beweise zu sichern. Die Bundesregierung kommt damit einer immer wieder erhobenen berechtigten Forderung der Flüchtlinge nach. Daß diese Maßnahmen jedoch nicht nur im Interesse der Geschädigten selbst, sondern weit darüber hinaus im Interesse der Allgemeinheit und des gesamten deut-

schen Volkes liegen und daß sie in der Zukunft noch (C) erheblich größere Bedeutung gewinnen werden, bedarf keiner Begründung.

Das Gesetz sieht eine Schadensregelung nicht vor, wenngleich Klarheit darüber bestehen dürfte, daß diese Vorlage nur den Anfang einer Gesetzgebungsarbeit bildet, an deren Ende eine Entschädigung, soweit die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes nicht möglich ist, stehen wird. Die Bundesregierung erklärte daher auch in der beigegebenen Begründung, diese zu beschließen bleibe dem künftigen gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten.

Heute ist es an der Zeit, durch noch gerettete Urkunden und andere Dokumentationen den erlittenen Vermögensverlust nachweisen zu lassen, diese Beweise sicherzustellen oder, wo Dokumente nicht vorliegen, durch Zeugenaussagen der jetzt noch befragbaren Personen eine einwandfreie Ermittlung der früheren Vermögenslage der Geschädigten zu erreichen.

Zur Beweissicherung sind ein **Feststellungs-** und ein **besonderes Beweisverfahren** vorgesehen, wobei die Ähnlichkeit der Tatbestände eine Anlehnung an die für die Feststellung im Lastenausgleich geltenden Vorschriften geboten erscheinen ließ. Nicht unberücksichtigt konnte auch bleiben, daß dieses Gesetz als Teil der gesamten Kriegsfolgengesetzgebung betrachtet werden muß. Die Grundsätze, die in vergleichbaren Kriegsfolgegesetzen festgelegt wurden, müssen daher auch hier Gültigkeit besitzen. Dem besonderen Beweisverfahren sind die Tatbestände, die wegen der Art der betroffenen Wirtschaftsgüter nicht im Feststellungsverfahren berücksichtigt werden können, vorbehalten. (D)

Ich darf mich im übrigen auf die dem Gesetzentwurf beigegebene ausführliche Begründung beziehen.

Gestatten Sie mir, als Berichtersteller darauf hinzuweisen, daß der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen die von ihm für notwendig erachteten Änderungen nach sorgfältiger Abwägung aller Konsequenzen, aber auch unter Berücksichtigung der politischen Aspekte empfohlen hat. Wer die berechtigten Erwartungen der Zonenflüchtlinge nicht enttäuschen will und außerdem aus den Erklärungen der politischen Parteien und aller Fraktionen des Deutschen Bundestages die gemeinsame Absicht erkennt, dieses Gesetz als **weiteren Schritt zur völligen rechtlichen Gleichstellung der Flüchtlinge mit den Vertriebenen** anzusehen, kann diese Entwicklung nicht aus fiskalischen Bedenken hemmen, zumal wie so oft die Schätzungen der Experten über die für eine Entschädigung etwa benötigten Mittel sehr stark differieren. Die für das Flüchtlingswesen zuständigen Ressorts bedauern daher, daß der Finanzausschuß die Möglichkeit eines Widerspruchs fast restlos ausgeschöpft hat.

Wenn im übrigen die Begründung des Finanzausschusses zu seinem Widerspruch gegen die vorgeschlagene Änderung des § 2 betont: „Zweck des Gesetzes ist weder eine Entschädigung noch die Vorbereitung einer Entschädigungsregelung“, später

- (A) aber in der Begründung zu dem Widerspruch gegen die Verdeutlichung der Bestimmung des § 13 Abs. 1 Satz 1 bemerkt, § 13 enthalte bereits alle Elemente, um die Schadenshöhe zu bestimmen, so wird der mahrende Wunsch verständlich, daß man sich zu einem klaren Bekenntnis durchdringen sollte. Wer zudem gewillt ist, Kosten zu sparen, müßte den Mehraufwand einer zwar zusätzlichen, aber nach dem Umfang unbedeutenden Verwaltungsarbeit hinnehmen, wenn dies sonst zu einem späteren, offensichtlich nicht allzu fernen Zeitpunkt eine größere Belastung zur Folge hätte. Der Finanzausschuß dürfte wohl auch übersehen haben, daß man zu einer Dreiteilung des Verfahrens käme, wenn man seinen Empfehlungen zustimmen würde. Seine Auffassung, es falle „erheblich“ ins Gewicht, wenn man beim besonderen Beweisverfahren feststelle, ob der Geschädigte Hausrat für mindestens einen Wohnraum verloren habe, kann ebensowenig geteilt werden wie die Meinung, diese Feststellung sei praktisch kaum durchführbar.

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen hält die politischen Momente für gravierender; denn bei der überwiegenden Zahl der Sowjetzonenflüchtlinge handelt es sich gerade um den **Verlust des Hausrats**. Es würde nicht verstanden, wenn man diesen den Familien besonders nahen in der Zone zurückgelassenen Besitz nicht erfassen wollte. Ich darf daran erinnern, daß die Vertreterin des Landes Schleswig-Holstein, Frau Minister Dr. Ohnesorge, bei den Beratungen nachdrücklich hervorhob, mit dieser Frage zu § 13 Abs. 1 werde das zentrale Problem des Gesetzes berührt, und wenn schon hier die rechtliche Gleichstellung nicht erfolge, bleibe das Gesetz ein Torso und sei überflüssig. Überdenkt man den Einwand des Finanzausschusses, so mutet es eigenartig an, wenn die Aufnahme einer einzigen weiteren Frage, nämlich: „Haben Sie Hausrat verloren?“, als wesentliche zusätzliche Verwaltungsarbeit bezeichnet wird.

Ganz allgemein und bei diesem Entwurf in besonderem Maße möchte ich darauf hinweisen, daß es dem Ansehen des Bundesrates in der Öffentlichkeit nicht entspräche, wenn er hier, wo praktische Maßnahmen zu beschließen und möglich sind, dem Personenkreis, dem wir aus gesamtdeutschem Bewußtsein immer wieder unsere besondere Fürsorge und Hilfeleistung versichern, allzu kleinlich begegnen würden. Die Länder sind natürlich keineswegs davon entbunden, die sie finanziell mitbelastenden Vorlagen genau zu prüfen und Bedenken gegen unnötige oder zu große Ausgaben zu erheben. Diese Besorgnisse können aber dann nicht von primärer Bedeutung sein, wenn die Kosten, wie in diesem Falle, in einem nur geringen Maß zu Buche stehen und vor allem gewichtige politische Gründe dafür sprechen, diese Kosten auch dann zu tragen, wenn sie höher wären.

Mit den Mitgliedern des Ausschusses für Flüchtlingsfragen bin ich der Überzeugung, daß die überwiegend einstimmig gebilligten Empfehlungen des Ausschusses unabdingbaren Notwendigkeiten Rechnung tragen und an das Ziel — Gleichstellung von Flüchtlingen und Vertriebenen — näher heranfüh-

ren. Die Länder und Stadtstaaten haben die gewaltige Aufgabe, Millionen deutscher Flüchtlinge eine neue Heimat zu geben, gut gelöst. Im Geiste dieser Arbeit liegen die Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen. Sicher scheint mir auch zu sein, daß der Deutsche Bundestag die Empfehlungen des Ausschusses für Flüchtlingsfragen nicht unbeachtet lassen wird. Ich bin ferner davon überzeugt, daß wir sie in der endgültigen Fassung des Gesetzes finden werden. (C)

Ich bitte, den Widersprüchen des Finanzausschusses nicht zu folgen, sondern die Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses anzunehmen.

**Vizepräsident Kiesinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit der Drucksache 441/1/63 vor.

Ich rufe auf Ziff. 1. Das ist eine Empfehlung des Flüchtlingsausschusses, welcher der Finanzausschuß widerspricht. Ich bitte diejenigen um ein Handzeichen, die der Empfehlung des Flüchtlingsausschusses zustimmen wollen. — Das ist die Minderheit; die Empfehlung des Flüchtlingsausschusses ist also abgelehnt.

Ich rufe auf Ziff. 2. Gegen diese Empfehlung des Flüchtlingsausschusses liegt ein Widerspruch des Rechtsausschusses vor. Ich bitte diejenigen, die der Empfehlung des Flüchtlingsausschusses zustimmen wollen, um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist die Empfehlung des Flüchtlingsausschusses abgelehnt. (D)

Ich rufe auf Ziff. 3. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 5! — Auch das ist die Mehrheit.

Da vorhin die Empfehlung des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 2 und damit die darin vorgeschlagene Rechtsverordnung abgelehnt worden ist, müssen wir jetzt in der Begründung der angenommenen Ziff. 5 die Worte „und die dort vorgesehene Rechtsverordnung“ streichen. — Darüber besteht Einigkeit.

Zu den Ziffern 6, 7, 8 und 9 liegen gegen die Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses Widersprüche des Finanzausschusses vor. Ich stelle die Empfehlungen des Flüchtlingsausschusses einzeln zur Abstimmung.

Wer der Empfehlung des Flüchtlingsausschusses unter Ziff. 6 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 7! — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 8! — Ebenfalls die Mehrheit; angenommen!



(A) Ziff. 9! — Auch das ist die Mehrheit; angenommen!

Es folgt Ziff. 10. — Das ist die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 11! — Ebenfalls die Mehrheit; angenommen!

Ziff. 12! — Gleichfalls die Mehrheit; angenommen!

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Beweissicherungsgesetzes nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spar-Prämiengesetzes** (Drucksache 445/63).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

(B)

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über deutsche Vermögenswerte in Kolumbien** (Drucksache 442/63).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 453/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

(C)

**Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen** (Drucksache 451/63).

Keine Berichterstattung!

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben. — Keine Wortmeldungen! — Ich stelle also fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Ladenschluß im Saarland** (Drucksache 449/63).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Ausschussempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Zweite Verwaltungsanordnung über die Verlängerung der Verwaltungsanordnung über die steuerliche Behandlung der Rückstellung zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs der Versicherungsunternehmen** (Drucksache 452/63).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen. — Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat folgt damit der Ausschussempfehlung und hat so beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Dreißundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963** (Drucksache 456/63).

Auch hier kann eine Berichterstattung entfallen.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß § 77 Abs. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben. — Kein Widerspruch? — Es ist so beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Veräußerung einer Teilfläche der Graf-Goltz-Kaserne in Hamburg-Rahlstedt an die Firmen Geyer-Werke GmbH und Deutsche Wochenschau GmbH** (Drucksache 454/63).

Keine Berichterstattung!

- (A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, der Veräußerung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen sowie § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1963 **zuzustimmen**. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 457/63).

Eine Berichterstattung entfällt.

Besteht Einverständnis, daß anstelle des in den Ruhestand getretenen Herrn Ministerialdirigenten a. D. Tapolski Herr Ministerialdirigent Ringe (Nordrhein-Westfalen) für die Restdauer der Amtszeit zum Mitglied des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank **bestellt** wird? — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 9/63).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, (C) in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 9/63 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Meine Damen und Herren! Wir sind am Ende unserer Tagesordnung. Erlauben Sie mir, da ich heute noch einmal in Vertretung von Herrn Bundesratspräsident Dr. Diederichs die Sitzung leite, zum **Abschluß meines Amtsjahres** zu sagen, daß ich natürlich gern die Gelegenheit ergriffen hätte, um einiges aus den Erfahrungen dieses Amtsjahres hier vorzutragen. Ich will es aber lieber nicht tun, sondern Ihnen noch vor Weihnachten einen von mir ausgearbeiteten **Erfahrungsbericht** zusenden, der Ihnen, wie ich hoffe, Grundlage für weitere Unterhaltungen sein wird, die uns vielleicht doch in der einen oder anderen Frage, auch in der Arbeitsmethode des Bundesrates, einen Schritt weiterführen können.

Ich berufe die **nächste Sitzung** ein auf den 29. November 1963.

Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.52 Uhr.)

(B)

(D)